|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0608 |
| Titel | Universität, Zahnärztliches Institut (Privatpraxis) |
| Datum | 02.03.1994 |
| P. | 296 |

[*p. 296*] Gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität vom 16. März 1988 kann der Regierungsrat den Leitenden Ärzten, Oberärzten und Oberassistenten mit voller Arbeitszeit die Be willigung erteilen, innerhalb des Instituts Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln. Dem Institut werden insgesamt höchstens 20 Bewilligungen erteilt.

Mit Schreiben vom 28. Januar 1994 beantragt die Direktion des Zahnärztlichen Instituts, neu folgendem Oberassistenten die Ausübung der zahnärztlichen Privatpraxis am Institut zu bewilligen: Dr. Eric Geiser, Oberassistent an der Abteilung für Präventivzahnmedizin, Parodontologie und Kariologie.

Dr. Eric Geiser, geboren 16. Januar 1964, schloss im Herbst 1988 das Zahnmedizinstudium an der Universität Zürich ab und promovierte im April 1989 zum Dr. med. dent. Von 1988 bis 1990 war Dr. Eric Geiser als Assistent in einer Tessiner Privatpraxis tätig. Am 1. November 1990 kam er als Assistent an die Abteilung für Präventivzahnmedizin, Parodontologie und Kariologie des Zahnärztlichen Instituts und wurde drei Jahre später zum Oberassistenten befördert.

Gegenwärtig haben am Zahnärztlichen Institut insgesamt 18 Oberärzte und Oberassistenten die Bewilligung, Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln. Der Erteilung einer zusätzlichen Bewilligung für die Ausübung privatärztlicher Tätigkeit an Dr. Eric Geiser steht nichts entgegen.

Gemäss § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut kann die Bewilligung für die Ausübung der Privatpraxis auf einzelne Tage, Halbtage oder Stunden je Woche oder Monat beschränkt werden. Entsprechend der Regelung für die übrigen Leitenden Ärzte, Oberärzte und Oberassistenten wird der zeitliche Umfang für die Behandlung von Privatpatienten auf vier Tage pro Monat festgesetzt.

Gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut dürfen die Einnahmen nach Abzug der Abgaben an das Institut den Betrag von Fr. 50 000 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bewilligung für die Behandlung von Privatpatienten am Zahnärztlichen Institut der Universität wird auf 1. Mai 1994 folgendem Oberassistenten erteilt:

Dr. Eric Geiser, Oberassistent an der Abteilung für Präventivzahnmedizin, Parodontologie und Kariologie.

II. Die Bewilligung für die Ausübung der Privatpraxis am Zahnärztlichen Institut wird auf vier Tage pro Monat beschränkt. Die Einnahmen dürfen nach Abzug der Abgaben an das Zahnärztliche Institut den Betrag von Fr. 50 000 im Kalenderjahr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bedingungen gemäss § 15 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität vom 16. März 1988.

III. Mitteilung an Dr. Eric Geiser, Seestrasse 173, 8800 Thalwil (im Dispositiv), sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]